

Kostenvoranschlag bei Heilbehandlung

Medizinische Behandlungen bei Tieren – besonders bei Pferden – stellen für den Tierbesitzer bisweilen beträchtliche finanzielle Belastungen dar. Vor allem operative Eingriffe, die in einer eigens dafür eingerichteten (Groß-)Tierklinik unter Narkose durchgeführt werden müssen, führen – in Ermangelung einer entsprechenden Tierversicherung – zu außerordentlichen finanziellen Verpflichtungen auf der Seite des Tierbesitzers. Dieser hat daher im Regelfall ein begründetes Interesse daran, bereits im Vorfeld zu erfahren, mit welchen Beträgen er zu rechnen hat. Er wird den Tierarzt um die Erstellung eines Kostenvoranschlages ersuchen. In der Folge sollen einige mit solchen Kostenvoranschlägen verbundene Fragestellungen näher behandelt werden.

Begriff des Kostenvoranschlages

Das Instrument des Kostenvoranschlages wird in rechtlicher Hinsicht vor allem im Rahmen der Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) über den Werkvertrag geregelt. Und der Bereich des Werkvertrages ist es auch, aus dem wir den Kostenvoranschlag kennen: Sei es der (uns regelmäßig negativ überraschende) Kostenvoranschlag des Kfz-Mechanikers oder jener des Installateurs, Dachdeckers oder dergleichen. Im Sinne des Werkvertragsrechtes steht auch die Definition des Kostenvoranschlages als „Berechnung der mutmaßlichen Kosten des Werkes“. Seit jeher stehen zwei Fragen in untrennbarem Zusammenhang mit dem Begriff des Kostenvoranschlages: Zunächst die Frage, ob der Kostenvoranschlag selbst unentgeltlich ist oder nicht und weiters die Frage, ob der im Rahmen des Kostenvoranschlages genannte Betrag im Falle der Beauftragung verbindlich ist oder nicht.

Entgeltlichkeit des Kostenvoranschlages

Handelt es sich bei dem Tierbesitzer um einen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (also um einen „privaten“ Pferdebesitzer und nicht etwa um einen als Unternehmer tätigen Pferdezüchter), dann bestimmt § 5 Abs. 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG), dass der Verbraucher für den Kostenvoranschlag nur dann ein Entgelt zu zahlen hat, wenn er zuvor durch den Unternehmer auf die Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Rechtssicherheit soll also nach dem Konzept des KSchG dadurch geschaffen werden, dass die Frage der Entgeltlichkeit des Kostenvoranschlages im Vorfeld durch den Unternehmer zu klären ist. Wenn also ein Tierarzt bereits vor der Erstellung eines Kostenvoranschlages für eine Operation darauf hinweist, dass für einen detaillierten Kostenvoranschlag ein Entgelt zu bezahlen sein wird, dann kann dieses Entgelt nach Erstellung des Kostenvoranschlages auch tatsächlich verlangt werden. Weist der Tierarzt jedoch im Vorfeld nicht auf die Entgeltlichkeit des Kostenvoranschlages hin, dann kann er auch nach dessen Erstellung dem Verbraucher kein Entgelt dafür verrechnen. Über die Höhe des für einen Kostenvoranschlag verrechenbaren Entgelts trifft das KSchG keine Regelung.

Unklarer ist die Rechtslage, wenn der Tierbesitzer Unternehmer ist und daher nicht in den Anwendungsbereich des KSchG fällt. In diesem Fall wird Kostenlosigkeit in der Regel nur dann angenommen, wenn es sich bei dem Kostenvoranschlag um ein reines Offert (Anbot) handelt. Im Zweifelsfall sollte, wo das KSchG nicht anwendbar ist, über die Frage der Entgeltlichkeit des Kostenvoranschlages eine ausdrückliche Regelung getroffen werden.

Verbindlichkeit des Kostenvoranschlages

Von großer Bedeutung ist auch die Frage, ob der im Kostenvoranschlag für die tierärztliche Behandlung genannte Betrag verbindlich ist oder ob von ihm abgewichen werden darf. Ist der Tierbesitzer Verbraucher, wird er wieder durch das KSchG geschützt, welches ausdrücklich normiert, dass die Richtigkeit des Kostenvoranschlages als gewährleistet gilt, wenn nicht „das Gegenteil ausdrücklich erklärt“ wird. Existieren also keine expliziten, gegenteiligen Aussagen des Tierarztes, so kann dieser nicht mehr als den im Kostenvoranschlag genannten Betrag für seine Behandlung verlangen (Ausnahmen sind möglich, wenn im Kostenvoranschlag nur ein ungefähre Betrag angegeben wird, in diesem Fall spricht man von einer „Kostenschätzung“). Kann die Behandlung hingegen billiger als kalkuliert durchgeführt werden (z.B. kürzerer Klinikaufenthalt als geplant), dann darf der Tierarzt nur den tatsächlich gemachten Aufwand verrechnen.

Ist der Tierbesitzer Unternehmer, dann gibt es prinzipiell keine Gewähr für die Richtigkeit des Kostenvoranschlages, außer der Tierarzt gibt eine ausdrückliche Richtigkeitsgarantie ab.